



UnternehmerKompositionen

Rechtsberatungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Am Meerkamp 26
40667 Meerbusch

Tel: +49 (0) 2132 915 74 90
Mobil: 0170 924 38 54

Die stiftungsverbundene KG: Wie eine Unternehmensnachfolge trotzdem gelingt, wenn die Nachfolgeneration nicht will oder kann Von Onur Kodas

In unseren letzten beiden Stifterbriefen haben wir Ihnen die Familien-KG und die Familienstiftung als mögliche Gestaltungsbausteine bei der Frage der Unternehmensnachfolge näher dargestellt. In dieser Ausgabe unseres Stifterbriefes möchten wir Ihnen die stiftungsverbundene KG als eine weitere Möglichkeit der Unternehmensnachfolge bei Unternehmerfamilien vorstellen.

Ausgangslage, Wunsch und Problematik der Gründergeneration

Ein wichtiger Aspekt bei der Frage der Unternehmensnachfolge ist die Emotionalität der geschäftsführenden Generation, wenn es um die Frage geht, wie es mit dem Unternehmen weitergehen soll. Nicht selten äußert sie den Wunsch, dass das Unternehmen über ihren Tod hinaus weiter bestehen und vor Vermögenszersplitterung, feindlicher Übernahme von Dritten, Missmanagement sowie nachteiligen Schenkungen/Erbschaften geschützt werden soll. Es gilt also einen effektiven Schutzschirm aufzubauen, der das Unternehmen und das Vermögen schützt. Bei diesem Prozess spricht man von der sog. Asset Protection. Daneben soll aber auch gleichzeitig das Unternehmen als Dotationsquelle der Familie dienen und den Zusammenhalt der Familie fördern.

Prozessgerechtigkeit ist die Basis für Asset Protection

Neben den steuerlichen und erbrechtlichen Themen geht es beim Vermögensschutz innerhalb der Familie insbesondere um zwischenmenschliche Beziehungen der Familienmitglieder. Die geschäftsführende Unternehmernachfolge hat oft klare Vorstellungen, wie das Unternehmen und das Vermögen in die nächste Generation überführt werden und welches Familienmitglied, welche Rolle dabei im Unternehmen einnehmen soll. Diese Vorstellungen sind allerdings sehr subjektiv und entstehen, ohne die Familienmitglieder der Nachfolgeneration miteinzubeziehen. Daher kommt es nicht selten vor, dass die Nachfolgeneration eine andere Vorstellung von der Generationsübergabe hat als die geschäftsführende. Dieser Umstand ist dann wiederum oft der Start für juristische Auseinandersetzungen, sodass der gewünschte langfristige Familienfrieden ausbleibt.

Generationenübergreifender Vermögensschutz ist keine Erscheinung, die plötzlich „vor der Tür steht“ und mit einer einfachen Handlungsmaßnahme gelöst wird. Es ist ein Prozess, der die Möglichkeit dazu gibt, alle involvierten Mitglieder miteinzubeziehen. Die Grundsätze der Prozessgerechtigkeit knüpfen genau an diesem Punkt an. Den Familienmitgliedern soll die Gelegenheit gegeben werden, die Dinge aussprechen zu können, die ihnen in diesem

Prozess wichtig sind. Diese gelebte Prozessgerechtigkeit führt dazu, dass gemeinsam erarbeitete Vereinbarung über die Verteilung des Vermögens, die Aufgabenübernahme im Unternehmen von allen Beteiligten als gerecht empfunden und akzeptiert wird.

Die stiftungsverbundene KG als Vehikel der Unternehmensnachfolge

Bei unternehmensverbundenen Stiftungen wird zwischen Unternehmensträgerstiftungen und Beteiligungsträgerstiftungen unterschieden. Beide Erscheinungsformen haben gemein, dass das Vermögen der Stiftung mittelbar oder unmittelbar im Unternehmen angelegt ist. Die stiftungsverbundene KG ist gesellschaftsrechtlich so strukturiert, dass die Stiftung die Kommanditanteile an der KG hält. Sie gehört damit zur Gruppe der Beteiligungsträgerstiftungen.

Wie bereits in dem vorletzten Stifterbrief erläutert, übernimmt der Komplementär die Geschäftsführung und die persönliche Haftung der KG, während der Kommanditist lediglich nur an den Gewinnen und Verlusten der KG beteiligt ist. Auf der Ebene des Komplementärs kommt es nicht darauf an, ob es sich hierbei um eine natürliche oder juristische Person handelt. In der Praxis wird sehr oft eine GmbH mit einer geringen Kapitalausstattung als Komplementärin (sog. GmbH & Co. KG) eingesetzt, um das Haftungsrisiko weitgehend zu minimieren. Bei einer stiftungsverbundenen KG übernimmt die geschäftsführende Generation die Komplementärstellung, um die Geschäftsführung der KG nicht aufzugeben und weiterhin das operative Geschäft der KG zu bestimmen.

Die Stiftung als Kommanditistin einzusetzen, ist in den Fällen sinnvoll, in denen die aktuell geschäftsführende Generation das Problem der Nachfolge hat. Konkret geht es um die Fälle, in denen die Nachfolgeneration das Unternehmen nicht weiter fortführen möchte bzw. nicht kann. Entweder sind sie aus persönlichen (gesundheitlichen) Gründen nicht dazu im Stande oder haben eine völlig andere Lebensplanung. Erschwerend kommt hinzu, dass bei der geschäftsführenden Generation zum Unternehmen die emotionale Verbundenheit so groß ist, dass ein Verkauf des Unternehmens nicht in Frage kommt und man die Kinder mit den Erträgen des Unternehmens dauerhaft unterstützen möchte. Andererseits möchte die geschäftsführende Generation auch nicht, dass das Unternehmen für die privaten Lebenszwecke bzw. Lebensrisiken (Scheidung, Insolvenz, etc.) der Nachfolgeneration „verscherbelt“ oder zersplittert wird.

In solchen Fällen ist die Stiftung als Kommanditistin die optimale Lösung für den Vermögensschutz. In der Stiftungssatzung wird geregelt, in welcher Art und Weise die Begünstigung der Nachfolgeneration erfolgen soll. Gleichzeitig bildet die Gründergeneration kraft Stiftungssatzung auch den Stiftungsvorstand. Die Stiftung selber ist Kommanditistin der KG. Die geschäftsführende Generation ist damit nicht nur Komplementärin, sondern auch mittelbar Kommanditistin der KG, weil sie auch gleichzeitig den Stiftungsvorstand bildet und damit alle Kommanditistenrechte und -pflichten besitzt. Damit bleibt das Unternehmen weiterhin fest in der Hand der geschäftsführenden Generation.

Die Ausschüttungen der Erträge an die Stiftung befinden sich im Vermögen der Stiftung und sind damit nicht den persönlichen Lebensrisiken der geschäftsführenden Generation und der Nachfolgeneration ausgesetzt. Das heißt, das erwirtschaftete Vermögen der KG ist durch die Stiftung abgesichert. Die Nachfolgeneration würde begünstigt werden, ohne dass diese am Unternehmen gegen ihren Willen beteiligt ist.

Ein deutlicher Vorteil ist, dass man auf der Ebene der Kommanditistin eine generationsübergreifende Sicherheit erlangt, weil eine Stiftung keine Gesellschafter oder Mitglieder hat, niemandem gehört und sie nicht sterben kann, und auch nicht den persönlichen Lebensrisiken der Generationen ausgesetzt ist. Auf der Ebene des Komplementärs bietet der Gesellschaftsvertrag genügend rechtlichen Freiraum, um die Unternehmensleitung und persönliche Haftung flexibel zu gestalten. Sollte die geschäftsführende Generation nun aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr die Geschäftsführung der KG übernehmen wollen oder können, kann durch entsprechen-

de Gestaltungen im Gesellschaftsvertrag auf der Komplementärebene beispielsweise eine mit niedrigem Kapital ausgestattete GmbH (sog. stiftungsverbundene GmbH & Co. KG) eingesetzt werden. Der Fremdgeschäftsführer der GmbH könnte über die GmbH die Geschäftsführung der KG übernehmen. Zu Abstimmungsproblemen zwischen Kommanditisten und Komplementären kann es nicht kommen, weil die Stiftung die Kommanditistin ist und die geschäftsführende Generation den Stiftungsvorstand bildet.

Gesellschaftsrechtlich hat die Kommanditistin (hier die Stiftung) grundsätzlich keine starken Einflussmöglichkeiten auf die Unternehmensführung der KG. Aber mit entsprechenden Gestaltungen im Gesellschaftsvertrag der KG kann die Stiftung mit hinreichenden Rechten ausgestattet werden, sodass sie unmittelbaren Einfluss auf das operative Geschäft der KG ausüben kann. So könnte ihr beispielsweise nicht nur das Recht zugesprochen werden, in allen unternehmensverbundenen Fragestellungen miteinbezogen werden zu müssen, sondern sie würde entsprechende Mitbestimmungs- und Vetorechte erhalten, um weiterhin im operativen Geschäft der KG Einfluss nehmen zu können. Damit wäre die geschäftsführende Generation wegen ihrer Stellung als Stiftungsvorstand (bestehend aus der Gründergeneration) über die Stiftung weiterhin maßgebend an der Unternehmensleitung beteiligt, ohne selber in das Haftungsrisiko eines Komplementärs zu gelangen.

Die stiftungsverbundene KG ist auch eine tatsächliche Alternative zu der sog. Doppelstiftung. Hier sind zwei Stiftungen die alleinigen Gesellschafter eines Unternehmens. Bei diesem Gestaltungsbaustein sind natürliche Personen weder mittelbar noch unmittelbar am Unternehmen beteiligt, sodass es auch nicht zu späteren Erb- und Pflichtteilstreitigkeiten kommen kann. Allerdings bleibt der Familiencharakter völlig außen vor.

Körperschafts- und Einkommenssteuerfreiheit der stiftungsverbundenen KG

Es macht keinen Unterschied, ob die Gründergeneration als Komplementärin der stiftungsverbundenen KG agiert, oder eine GmbH als Komplementärin der KG (Stiftung GmbH & Co. KG) einsetzt. In beiden Fällen handelt es sich um eine Personengesellschaft, womit das Transparenzgebot gilt. Das bedeutet, dass die stiftungsgebundene KG weder körperschaftssteuer- noch einkommensteuerepflichtig ist. Die stiftungsverbundene KG ist lediglich nur gewerbsteuerpflichtig (15%). Die Begünstigten, die Ausschüttungen von der Stiftung als Kommanditisten erhalten, müssen lediglich 25 % wegen Einkommen aus Kapitalerträgen versteuern. Im Einkommensrecht gilt das Günstigkeitsprinzip. Das bedeutet, wenn die steuerliche Belastung durch das Überschusseinkommen günstiger ist als das Einkommen aus Kapitaleinkünften, könnten die Kapitaleinkünfte mit einer entsprechenden Erklärung gegenüber den Finanzbehörden zu den Überschusseinkünften erklärt werden. Dies macht insbesondere bei minderjährigen Kindern, Schülern und Studenten Sinn, da diese oftmals gar kein Einkommen erzielen. Ihnen könnte eine bis zum Grundfreibetrag (aktuell: 9.744 EUR) steuerfreie Begünstigung ausgeschüttet werden.

Keine Erbschaftssteuer auf der Ebene der Stiftung

Da die Stiftung nicht sterben kann, kann auch kein Erbfall eintreten und damit auch keine Erbschaftssteuer auslösen. Es fällt lediglich alle 30 Jahre eine Erbersatzsteuer für die Stiftung an.

Fazit

Zusammenfassend lassen sich gute Gründe dafür finden, warum eine stiftungsgebundene KG, in der die Stiftung die Kommanditistin ist, ein effektives Vehikel zur Unternehmensnachfolge ist. Die Stiftung, die als Kommanditistin agiert, vereinnahmt die Erträge der KG und schützt sie vor feindlicher Übernahme, weil sie als Kommanditistin nicht für die Verbindlichkeiten der KG haftbar ist. Der Familienfrieden wird trotz Unfähigkeit oder Nichtwollen der Nachfolgenergeneration gewahrt, weil diese durch die Stiftung begünstigt werden, ohne dass sie in das Unternehmen beteiligt wird. Da die Stiftung unsterblich ist und die Kommanditanteile hält, kann es nicht zu Erbrechtsstreitigkeiten kommen.

tigkeiten kommen. Die Unternehmensanteile sind damit generationsübergreifend geschützt und nicht den persönlichen Lebensrisiken (Scheidung, Insolvenz, Invalidität etc.) der Generationen ausgesetzt. Hinzu kommen die steuerlichen Aspekte, die oben bereits erörtert wurden. Die Flexibilität des Gesellschaftsvertrages ermöglicht der geschäftsführenden Generation auch auf die sich ständig ändernden Lebensbedingungen adäquat zu reagieren.

Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf unseren Auftritt in den sozialen Netzwerken [LinkedIn](#) • [XING](#) • [facebook](#)



Onur Kudas ist Rechtsanwalt und im Bereich des Stiftungssteuerrechts tätig. Seine juristische Laufbahn begann er mit dem Studium der Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg. Nach erfolgreichem Bestehen des 1. Staatsexamens absolvierte er den juristischen Vorbereitungsdienst am Landgericht Dortmund und legte am Oberlandesgericht Hamm das 2. Staatsexamen ab. Herr Kudas konzentriert er sich ausschließlich auf die Rechtsgebiete des Wirtschaftsrechts und hat einen Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster abgeschlossen. Herr Kudas verfügt über ein umfassendes Wissen im Immobiliensteuerrecht und wird den Lehrgang zum Steuerberater an der Steuerberater Akademie Düsseldorf absolvieren und das Steuerberaterexamen antreten.